

# RS Vwgh 1999/12/22 98/04/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1999

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §108 Abs1 Z4;

GewO 1994 §108 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/04/0025

## Rechtssatz

Für die Beurteilung des gegenwärtigen Bedarfes ist die Kenntnis weder der derzeitigen Bautätigkeit im Bezirk noch der Umfang des derzeitigen Einsatzes von Fernwärme von Bedeutung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998040024.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)